

# Probleme eines Allgemeinen Teils des künftigen Zivilgesetzbuchs

Bericht über die Diskussion in der ZGB-Grundkommission

Von ERNST WINKELBAUER, wiss. Assistent am Institut für Zivilrecht der Humboldt-Universität Berlin

Die Grundkommission des Ministeriums der Justiz zur Ausarbeitung eines Zivilgesetzbuchs beschäftigte sich unlängst mit der Problematik der Schaffung eines Allgemeinen Teils im künftigen ZGB — mit einer Frage also, die bereits auf der wissenschaftlichen Beratung im Ministerium der Justiz am 30. September 1958 lebhaftige Diskussion ausgelöst hatte<sup>1</sup>. Grundlage der Aussprache waren Referat und Thesen von Prof. Dr. Kleine (Universität Berlin).

Kleine ging davon aus, daß der Allgemeine Teil des BGB weder in seinem Inhalt noch in seinem Anwendungsbereich Hinweise für die Schaffung eines sozialistischen Zivilgesetzbuchs geben kann. Das BGB regelt die den kapitalistischen Privateigentümer in erster Linie interessierenden Verhältnisse, nämlich diejenigen, welche im Prozeß der Realisierung des Mehrwerts von Bedeutung sind. Für die kapitalistische Klasse war deshalb das BGB das königliche Gesetzbuch der bürgerlichen Gesellschaft, von dessen Blickpunkt aus sie alles betrachtete. Das erklärt, weshalb seine Bestimmungen, z. B. die §§ 164 ff. und 116 ff., auch auf staats- und verwaltungsrechtliche Verhältnisse Anwendung fanden. — In einem sozialistischen Zivilgesetzbuch, in dem im wesentlichen die Verhältnisse der Bürger als Träger persönlichen Eigentums geregelt werden, müssen die sozialistischen Eigentumsverhältnisse bestimmend für die Ausgestaltung sein, da sie auch die Grundlage des persönlichen Eigentums darstellen.

In seinen weiteren Untersuchungen kam Kleine dazu, die Schaffung eines Allgemeinen Teils zum ZGB aus folgenden Gründen abzulehnen:

Ein Allgemeiner Teil im Sinne des BGB würde Verhältnisse auf der Basis unterschiedlicher Eigentumsformen in gleicher Weise regeln und damit die Unterschiede zwischen den Eigentumsformen verwischen.

Der sozialistische Staat, so legte Kleine dar, gehe aber bei der Gesetzgebung von der Forderung der marxistisch-leninistischen Theorie aus, daß die verschiedenen Formen des Eigentums und die darauf basierenden Verhältnisse unterschiedlich geregelt werden müssen. Ein allumfassender Allgemeiner Teil würde auch die Besonderheiten der jeweils rechtlich zu regelnden gesellschaftlichen Verhältnisse nicht berücksichtigen können. Für das zu schaffende ZGB sei das gemeinsame Charakteristikum das persönliche Eigentum. Ein Allgemeiner Teil, der auch für die Rechtszweige Arbeitsrecht, LPG-Recht, Bodenrecht usw. Gültigkeit hätte, also auf unterschiedliche gesellschaftliche Verhältnisse Anwendung finde, müsse die Charakteristika der den einzelnen Rechtszweigen zugrunde liegenden gesellschaftlichen Verhältnisse verwischen.

Kleine verneinte aber auch die Notwendigkeit, einen Allgemeinen Teil zu schaffen, der nur für die vom Zivilrecht geregelten Verhältnisse Bedeutung haben soll. Seiner Meinung nach können derartige Abstraktionen und Ausklammerungen nicht dazu beitragen, eine klare und verständliche Systematik sowie jedem Bürger verständliche Formulierungen zu treffen. Das künftige ZGB wende sich gerade an den Werktätigen, der in die Lage versetzt werden soll, dieses Gesetz zu handhaben. Dies sei um so stärker der Fall, als vorwiegend solche gesellschaftlichen Verhältnisse Gegenstand der Regelung sein werden, die im täglichen Leben zwischen Bürgern und staatlichen und genossenschaftlichen Organisationen eine Rolle spielen. Die Verständlichkeit des Gesetzes, die überzeugende Darlegung der Rechte und Pflichten der Bürger in einem künftigen ZGB müsse den Werktätigen helfen, freiwillig die im Gesetz verankerten Pflichten zu erfüllen. Nur so könne die erzieherische Aufgabe des Rechts voll wirksam werden.<sup>1</sup>

Entsprechend den Vorschlägen des Ministeriums der Justiz sollen dem ZGB einige Grundsätze vorangestellt werden. Kleine bejahte dies und forderte, daß diese Grundsätze in ihrer ganzen Anlage einfach und klar die Konzeption unseres sozialistischen Zivilgesetzbuchs verständlich machen müssen. Als Grundsatz könnte z. B. festgelegt werden, daß das ZGB die gesellschaftlichen Verhältnisse regelt, an denen ein Bürger als Träger persönlichen Eigentums bei der Befriedigung seiner materiellen Bedürfnisse im Rahmen des ökonomischen Grundgesetzes und der daraus resultierenden Politik von Partei und Regierung beteiligt ist. Zugleich müßte gesagt werden, daß der Staat der Arbeiter und Bauern diese gesellschaftlichen Verhältnisse nachdrücklich fördert und schützt. Weiter sollten der untrennbare Zusammenhang zwischen sozialistischem und persönlichem Eigentum und die Bedeutung des sozialistischen Eigentums für das persönliche Eigentum eindeutig festgelegt werden. Wichtig wäre es auch, auf das Prinzip der Übereinstimmung der persönlichen mit den gesellschaftlichen Interessen hinzuweisen. Hieraus ist bereits ersichtlich, daß die Grundsätze eines künftigen ZGB Wesensausdruck dieses sozialistischen Gesetzes sind.

Um eine Desorientierung durch Regeln ohne gesellschaftliche Aussagekraft und ein zusammenhangsloses Aneinanderreihen abstrakter Normen zu vermeiden (Rechtsgeschäft, Stellvertretung, Wohnsitz, Verjährung), schlug Kleine vor, im Teil I eines künftigen Zivilgesetzbuchs nur die Rechts- und Handlungsfähigkeit der Bürger zu regeln. Die anderen, traditionellen Teile des Allgemeinen Teils sollten jeweils bei den einzelnen Rechtsinstituten geregelt werden. Die Frage, ob ein Allgemeiner Teil für die Bestimmungen über Austauschverhältnisse erforderlich sei, hielt Kleine für diskussionswürdig. Seiner Meinung nach sollte man hier prüfen, ob sich ein Allgemeiner Teil der Austauschverhältnisse nicht durch wohlüberlegte Verweisungen erledigen ließe.

Die Haupteinwände gegen die Konzeption Kleines wurden von Prof. Dr. Nathan (Universität Berlin) und Hauptabteilungsleiter Dr. Ostmann (Ministerium der Justiz) erhoben.

Nathan präziserte seinen Standpunkt dahingehend, daß er zwar den gleichen Ausgangspunkt habe wie Kleine, nämlich daß das ZGB für den Werktätigen verständlich sein müsse. Der Unterschied zwischen ihren Auffassungen liege in der Beantwortung der Frage, wie es verständlich zu machen sei. Es sei kein Zufall, daß die Praktiker es für zweckmäßig halten, dem ZGB gewisse allgemeine Bestimmungen voranzustellen. Und wenn Kleine z. B. die Frage, wie ein Vertrag zustande kommt, unmittelbar vor den konkreten Regelungen über die Verträge geregelt wissen will, dann abstrahiere auch er. Die Abstraktion sei also kein Argument gegen einen Allgemeinen Teil. Es sei nur die Frage, an welcher Stelle man ausklammern muß, ob also die allgemeinen Bestimmungen unmittelbar vor den jeweiligen konkreten Regelungen stehen oder am Anfang des Gesetzes in einem Allgemeinen Teil zusammengefaßt werden sollen.

Die Frage, ob die allgemeinen Bestimmungen u. U. über das Zivilrecht hinauswirken können, stehe dabei nicht zur Diskussion. Es gehe vielmehr nur um ihre Wirksamkeit im Rahmen des ZGB und der zivilrechtlichen Nebengesetze. Hier gebe es aber Rechtsinstitute, die sowohl für das Eigentumsrecht als auch für das Erbrecht und für das Zustandekommen von Verträgen oder für Rechte aus diesen usw. Geltung haben. Man müsse, um dem Bürger das Verständnis zu erleichtern, Begriffe wie Schadensersatz, Rechtsgeschäft, Verjährung usw. definieren Regelungen, wie die Nichtigkeit einer Willenserklärung, die für alle Teile des künftigen ZGB gelten, müßten zusammengefaßt am Anfang des Gesetzes geregelt werden. Nach der Konzeption Kleines würde die Verjährung zum ersten Male im Schuldrecht geregelt. Im Erbrecht müßte dann bei

<sup>1</sup> vgl. Bericht in NJ 1958 S. 738 ff.